

## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil Braunlage einschließlich Königskrug und den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort sowie für den Ortsteil Hohegeiß mit Wolfsbachmühle und Heimathütte als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung von 55 % ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
  1. das Kurhaus
  2. das Kurgastzentrum
  3. die Tourist-Informationen
  4. die Veranstaltungen
  5. die Kurparks
  6. das Hallenbad
  7. das Freibad
  8. die Tennishalle
  9. das Eisstadion
  10. die Skibetriebe
  11. die Rodelwiese
  12. die Pflege des Mountainbike-Netzes
  13. die Grube Samson
  14. die Wanderwege und sonstige Grünanlagen
  15. die Touristenbeförderung zwischen dem Ortsteil Hohegeiß und der Kernstadt Braunlage einschließlich Gegenrichtung
- (3) Das Gebiet der Stadt Braunlage wird für die Erhebung des Gästebeitrages in nachstehende Bezirke eingeteilt:
  - a) Bezirk I  
Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Braunlage in den Grenzen vom 30. Juni 1972 sowie die nachträglich aus dem gemeindefreien Gebiet Braunlage eingemeindeten Gebiete.
  - b) Bezirk II  
Dieser umfasst das Gebiet des Ortsteils Hohegeiß.
  - c) Bezirk III  
Dieser umfasst das Gebiet des Ortsteils St. Andreasberg ohne die im Kurbezirk IV aufgeführten Gebiete.
  - d) Bezirk IV  
Dieser umfasst Oderbrück, Oderteich, Oderhaus, Sonnenberg, Odertaler Sägemühle, Silberhütte, Sperrluttertal.
  - e) Bezirk V  
Dieser umfasst den Wohnmobilplatz im Ortsteil St. Andreasberg.
- (4) Die Braunlage Tourismus GmbH (BTG), Elbingeröder Straße 17, 38700 Braunlage, (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Gästebeitrages für die Bezirke I bis V zu ermitteln, die Gästebeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gästebeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z.B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung und die evtl. Rückzahlung (§ 10) des Gästebeitrages sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen.

### **§ 3 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (2) Vom Gästebeitrag sind befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  - d) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 % beträgt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

#### § 4 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird erhoben
- als Tagesgästebeitrag
  - als Jahresgästebeitrag
- (2) Der Tagesgästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer:
- |   | in dem Bezirk |        |        |        |
|---|---------------|--------|--------|--------|
|   | I             | II     | III    | IV     |
| a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres                      | 2,50 €        | 1,20 € | 2,00 € | 0,60 € |
| b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,25 €        | 0,60 € | 1,00 € | 0,30 € |
- (3) Der Gästebeitrag für Kinder und Jugendliche in Heimen, Schullandheimen und Jugendherbergen beträgt ohne Rücksicht auf das Alter
- |  | in dem Bezirk |        |        |        |
|--|---------------|--------|--------|--------|
|  | I             | II     | III    | IV     |
|  | 0,60 €        | 0,40 € | 0,50 € | 0,30 € |
- (4) Der Gästebeitrag im Bezirk V beträgt für jedes Wohnmobil einer Familie 5,00 € pro Übernachtung.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zur Benutzung der Tourismusanlagen während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt kann dabei unterbrochen sein. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (6) Die Jahresgästebeiträge einschließlich Mehrwertsteuer betragen:
- |   | in dem Bezirk |         |         |         |
|---|---------------|---------|---------|---------|
|   | I             | II      | III     | IV      |
| a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres                      | 75,00 €       | 36,00 € | 60,00 € | 18,00 € |
| b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 37,50 €       | 18,00 € | 30,00 € | 9,00 €  |
- (7) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2) oder in einem Camping- und Wohnmobilstellplatz (Dauernutzer), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages.
- (8) Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich auf 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper).
- (9) In der Zeit vom 01. November bis 20. Dezember eines jeden Jahres werden die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Gästebeiträge um 50 % ermäßigt.

#### § 5 Gästebeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 % aber mindestens 70 % beträgt, wird der Gästebeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (2) Für Begleitpersonen der in § 3 Abs. 2 Buchst. d) und § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, wird der Gästebeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (3) Teilnehmer an den von der Stadt oder Tourist-Informationen anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 % des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen. Der Antrag für die Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (4) In Einzelfällen können die Tourist-Informationen eine Ermäßigung des Gästebeitrages aussprechen, wenn diese zur Vermeidung von Härten zweckmäßig ist oder im Interesse des Gästeortes liegt.
- (5) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### § 6 Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.
- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres; im Falle des Eigentumserwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entsteht sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraums fest, dass der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für einen gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahresgästebeitrag auf Antrag (§ 10 Abs. 2) zurückzuerstatten.

#### § 7 Beitragserhebung und Gästekarte

- (1) Der Gästebeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei der Stadt Braunlage oder der von ihr mit der Einziehung beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht nach § 8 erfolgt. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben.

- (2) Der Jahresgästepbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist grundsätzlich am 15.02. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Beginnt die Beitragspflicht erst während des laufenden Jahres (Veranlagungsjahres), so ist der Jahresgästepbeitrag ausnahmsweise einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgästepbeitragsbescheides fällig.
- (3) Gästepbeitragspflichtige haben der Stadt Braunlage die zur Feststellung der Gästepbeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Die Gästepkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zum Besuch der Gästepveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Die Gästepkarte gilt im Bereich des Harzer Tourismusverbandes als „Harzgstakarte“ und ermöglicht ggf. Vergünstigungen bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen.
- (6) Die Gästepkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum ermäßigten (50% des Eintrittspreises) Besuch des Hallenbades Braunlage, des Freibades im Ortsteil Hohegeiß sowie zur kostenlosen Nutzung der Buslinie „Braunlage – Hohegeiß – Braunlage“.
- (7) Die Gästepkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästepkarte ersatzlos eingezogen.
- (8) Für verloren gegangene Gästepkarten können Ersatzgästepkarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Gästepbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Gästepbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

## § 8

### Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, (Wohnungsgeber), sind verpflichtet,
  1. von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästepbeitrages notwendigen Daten (Familiename und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästepbeitragsabrechnungssystems der Tourist-Information aufzunehmen, die Daten an die Tourist-Information zu übertragen, den Gästepbeitrag einzuziehen und die Gästepkarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästepkarte auszustellen und den Gästepbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourist-Information zu melden. Wohnungsgeber die nicht am elektronischen Meldeverfahren, sondern an dem monatlichen Abrechnungssystem teilnehmen, haben die ihnen fortlaufend nummerierten ausgehändigten Meldescheine unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats einzureichen.
  2. den eingezogenen Gästepbeitrag innerhalb von 3 Werktagen an die Tourist-Information abzuliefern. Abweichend hiervon haben Wohnungsgeber mit monatlicher Gästepbeitragsabrechnung den Gästepbeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Die Tourist-Informationen sind berechtigt angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungserstellung zu verlangen.
  3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 BMG über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästepverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiename, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästepbeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Meldescheinnummer, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästepbeitrages) zu führen. Das Gästepverzeichnis ist 4 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
  4. auf Verlangen das Gästepverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Tourist-Information vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästepbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Tourist-Information ist berechtigt, Kontrollen der Gästepbücher durchzuführen.
  5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Tourist-Information bzw. der Stadt Braunlage zu melden.
  6. die Gästepbeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.
  7. zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Braunlage unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästepbeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Stadt Braunlage zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritte neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Abs. 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Tourist-Information zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (3) Eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle haftet im Rahmen der ihr gemäß Abs. 1 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästepbeiträge an die Tourist-Information. Sind mehrere in den Abs. 1 oder 2 genannten Personen oder Stellen gemäß Abs. 1 verpflichtet, haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästepbeitragschuldner den Gästepbeitrag zu zahlen, haftet eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle nicht, soweit sie ihre Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 unverzüglich erfüllt haben.
- (4) Kommt eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle ihrer Pflichten nicht nach so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästepbeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

## § 9

### Haftung der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästepbeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästepbeitrag gewährt wurden.

**§ 10**  
**Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Die auf Jahresgästekarten gezahlten Mehrbeträge werden auf Antrag und Rückgabe der Jahresgästekarte erstattet. Die Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages gem. § 4 Abs. 7 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

**§ 11**  
**Zuständigkeiten**

Gästebeitragsbefreiungen und Gästebeitragsermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von den Tourist-Informationen gewährt.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1,2, 3 und 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 13**  
**Datenerhebung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) -Grundbuchamt-, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften -Katasteramt-, der Braunlage Tourismusgesellschaft mbH, der Harz Energie GmbH & Co. KG, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Stadt Braunlage –Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt- zulässig.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Braunlage vom 26. Oktober 2016 außer Kraft.

Braunlage, den 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister



(Grotte)

